

Brüssel, 11. Februar 2025

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstraße 32 10117 Berlin www.bdew.de

# **Positionspapier**

# Reduktion von Berichtspflichten auf EU-Ebene

Vorschläge für das Omnibus-Paket zur Vereinfachung der Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Lieferkettensorgfaltspflichten

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) in Berlin und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasserförderung und rund ein Drittel der Abwasserentsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38



# 1 Zusammenfassung

Der BDEW hält es für zwingend erforderlich, Unternehmen von den umfangreichen Vorgaben im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD und Taxonomie) und der Lieferkettensorgfaltspflichten (CSDDD) zu entlasten. Daher unterstützt der BDEW die Pläne der EU-Kommission, dies in Form eines Omnibus-Pakets umzusetzen. Für das Verfahren sollten die folgenden zwei Grundsätze gelten:

- 1. Ein Moratorium für komplett neue Vorgaben oder die Verschärfung bestehender Vorgaben insbesondere bei der anstehenden Überprüfung der Taxonomie-Verordnung und ihrer Umsetzungsrechtsakte sowie der angekündigten sektorspezifischen Standards für die Energie- und Wasserwirtschaft in der CSRD.
- 2. Eine gezielte Vereinfachung des bestehenden Regelwerks, die über die Streichung doppelter Berichtspflichten hinausgeht und eine spürbare Reduktion der Berichtspflichten für Unternehmen zur Folge hat, ohne dabei die betroffenen Rechtsakte als Ganzes in Frage zu stellen.

Konkret schlägt der BDEW u. a. die folgenden Änderungen vor:

# Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

- Angleichung der CSRD-Schwellenwerte an die Schwellenwerte der CSDDD und Verschiebung der erstmaligen Berichtspflicht um zwei Jahre, ohne die Finanzierungs- oder Versicherungsfähigkeit der Unternehmen zu beeinträchtigen.
- Verzicht auf die Erarbeitung von verpflichtend anzuwendenden sektorspezifischen Berichtsstandards (ESRS) und stattdessen Entwicklung freiwilliger Standards.
- Vermeidung doppelter Berichterstattung durch die Anerkennung der CSRD für Berichtspflichten anderer EU-Rechtsakte (z. B. Energieeffizienz-Richtlinie).

#### Taxonomie-Verordnung

- Ergänzung eines Wesentlichkeitsvorbehalts für die Offenlegungspflichten.
- Streichung der Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen zur Taxonomiekonformität der Betriebsausgaben (OpEx).
- Verzicht auf den verpflichtenden Nachweis zu den "do no significant harm"-Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten innerhalb der EU.
- Sicherstellung der Kompatibilität von Taxonomie-Anforderungen mit spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. die Energieeffizienz- oder Erneuerbare-Energien-Richtlinien).

# > Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

- Fokussierung auf direkte Geschäftsbeziehungen
- Streichung der zivilrechtlichen Haftung

www.bdew.de Seite 2 von 15



Auslegung der Richtlinie auf eine Bemühenspflicht, analog zum deutschen LkSG.

# 2 Einleitung

In der vergangenen Legislaturperiode wurden auf EU-Ebene zahlreiche Vorgaben beschlossen, die Unternehmen verpflichten, verstärkt Informationen zur Nachhaltigkeit ihres Geschäftsgebarens entlang ihrer gesamten Lieferkette offenzulegen. Den Anfang machte die Taxonomie-Verordnung, ein System zur Klassifizierung von nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Es folgten die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die sowohl den Kreis der verpflichtenten Unternehmen als auch den Umfang der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten deutlich ausweitete, und die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) mit einem Fokus auf Lieferkettensorgfaltspflichten für Unternehmen. Bereits zuvor hatte Deutschland mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ähnliche, aber weniger umfangreiche Pflichten auf nationaler Ebene eingeführt.

Die deutsche Energie- und Wasserwirtschaft steht zu den klima-, energie- und umweltpolitischen Zielen der Europäischen Union und setzt sich daher auch im Zuge der Diskussionen um die Wettbewerbsfähigkeit Europas für eine Aufrechterhaltung der Ziele des Green Deal ein. Die Unternehmen der Energiewirtschaft befinden sich bereits im vollen Gange der Transformation zur Klimaneutralität. Gleichermaßen hat die Wasserwirtschaft als Kreislaufwirtschaft per se ein großes Interesse an Umwelt- und Ressourcenschutz. In diesem Kontext können nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten sinnvoll sein, um weltweit für ein unternehmerisches Handeln einzutreten, das im Einklang mit unseren eigenen klima-, umwelt- und sozialpolitischen Zielen steht. Gleichzeitig darf Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht zum Selbstzweck werden, sondern sollte immer daran gemessen werden, ob sie einen Beitrag zur Erreichung unserer klimapolitischen Ziele bei gleichzeitiger Stärkung unserer Wettbewerbsfähigkeit leistet.

Der BDEW hat im Zuge der Erarbeitung der genannten Rechtsakte stets betont, dass die regulatorischen Vorgaben Unternehmen nicht überlasten dürfen. Andernfalls binden sie Ressourcen, die diese Unternehmen nicht zum Vorantreiben der Energiewende einsetzen können. Die ersten Erfahrungen der Mitgliedsunternehmen des BDEW mit der Umsetzung von Taxonomie und CSRD sowie die Vorbereitungen zur Umsetzung der CSDDD haben nun gezeigt, dass der Umfang und die Detailtiefe der in den vergangenen fünf Jahren beschlossenen Vorgaben Unternehmen unverhältnismäßig stark belasten und gleichzeitig ihr Ziel, Unternehmen in der Transformation zur Klimaneutralität zu unterstützen, kaum erfüllen.

Aus BDEW-Sicht sollte die Öffnung von Level-1 Rechtsakten (Richtlinien und Verordnungen) aus Gründen der regulatorischen Planungssicherheit für betroffene Unternehmen

www.bdew.de Seite 3 von 15



grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn dies zur Erreichung des gesetzten Ziels zwingend notwendig ist. Es ist zu beachten, dass viele Energieversorger längst Projekte zur Vorbereitung auf die Berichtspflichten aufgesetzt haben und sich zum Teil in einem fortgeschrittenen Projektstadium befinden. Zur Ermöglichung signifikanter Erleichterungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Lieferkettensorgfaltspflichten werden nach Ansicht des BDEW jedoch Anpassungen der Level-2 Texte (delegierte Rechtsakte) nicht ausreichend sein. Deshalb unterstützt der BDEW die Pläne für ein Omnibus-Paket zur Vereinfachung von Taxonomie, CSRD und CSDDD und fordert sowohl die EU-Kommission als auch das Europäische Parlament und die EU-Mitgliedstaaten dazu auf, das Verfahren für eine deutliche Reduzierung der Komplexität der drei Rechtsakte und damit des Umfangs der Berichtspflichten zu nutzen.

Eine stärkere Fokussierung der Berichterstattung sowie des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen stellt nicht die energie-, klima- und umweltpolitischen Ziele der EU in Frage. Im Gegenteil, sie ermöglicht es gerade kleineren und mittleren Unternehmen, sich auf ihre zentralen Aufgabenbereiche der Umsetzung der Energiewende sowie der Sicherstellung einer nachhaltigen Wasserversorgung zu konzentrieren. Darüber hinaus führen Vereinfachungen nicht zwingend dazu, dass interessierte Stakeholder signifikant weniger Informationen über Unternehmen erhalten, da wesentliche Informationen in der Regel ohnehin weiter veröffentlicht werden. Durch eine Verschlankung der Vorgaben und die Beseitigung redundanter Berichts- oder Auditverpflichtungen ließe sich also eine Reduktion des Aufwands erreichen, ohne dass dies zwingend mit einem signifikanten Transparenzverlust verbunden ist. Die Behebung doppelter Berichtspflichten allein wird dagegen für einen spürbaren Entlastungseffekt bei den Unternehmen dagegen nicht ausreichen.

Im Zuge des Omnibus-Pakets sowie in anderen die Nachhaltigkeitsberichterstattung betreffenden Prozessen sollten daher die folgenden zwei Grundsätze gelten:

- 1. Ein Moratorium für komplett neue Vorgaben oder die Verschärfung bestehender Vorgaben im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Lieferkettensorgfaltspflichten. Dies muss insbesondere bei der anstehenden Überprüfung der Taxonomie-Verordnung und ihrer Umsetzungsrechtsakte beachtet werden. Aber auch die angekündigten sektorspezifischen Standards für die Energie- und Wasserwirtschaft in der CSRD sollten nicht zusätzlich verpflichtend, sondern als freiwillige Ergänzung hinzutreten, da sich bei der Umsetzung in diesen Sektoren in der Praxis ohnehin sektorspezifische Ansätze entwickeln beziehungsweise entwickelt werden.
- 2. Eine gezielte Vereinfachung und Präzisierung des bestehenden Regelwerks zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und für Lieferkettesorgfaltspflichten. Dies muss über die Streichung doppelter Berichtspflichten in verschiedenen Rechtsakten hinausgehen und

www.bdew.de Seite 4 von 15



eine spürbare Reduktion der Berichtspflichten für Unternehmen zur Folge haben, ohne dabei die betroffenen Rechtsakte als Ganzes in Frage zu stellen.

- a. In einem ersten Schritt müssen die relevanten EU-Richtlinien und Verordnungen überprüft und, sofern zur Vereinfachung der Berichtspflichten notwendig, überarbeitet werden (Level 1). In diesem Zeitraum sollte die noch laufende Ausarbeitung oder Überprüfung von darauf aufbauender Umsetzungsgesetzgebung ausgesetzt werden.
- b. In einem zweiten Omnibus-Paket muss auch die Umsetzungsgesetzgebung auf europäischer Ebene (Level 2) entsprechend der zuvor vorgenommenen Änderungen an der übergeordneten Gesetzgebung schnellstmöglich und konsequent überprüft, überarbeitet und präzisiert werden (insbes. delegierte Rechtsakte zur EU-Taxonomie und den Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD). So ist beispielsweise eine Harmonisierung der Angaben zu Energieeffizienz bei Abwasser mit der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) und der Taxonomie-Verordnung in Analogie zur Trinkwasser-Richtlinie erforderlich. Darüber hinaus betrifft das auch nicht-legislative Leitlinien, die wenn zur Umsetzung der Vorgaben erforderlich immer mit ausreichender Vorlaufzeit vor Inkrafttreten der Berichtspflichten veröffentlicht werden sollten.

Bei der nationalen Umsetzung sollte die EU-Kommission gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass diese im Sinne des EU-Binnenmarktes möglichst harmonisiert erfolgt. Die weiterhin noch nicht erfolgte Umsetzung der CSRD in deutsches Recht sorgt bei vielen Unternehmen für Verunsicherung. Nationales "Gold plating" sowie abweichende oder doppelte Regelungen sind dabei weitestmöglich zu vermeiden.

Für neue Vorgaben sollte darüber hinaus grundsätzlich eine Umsetzungsfrist von mindestens zwei vollen Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt gelten, um Unternehmen hinreichen Vorbereitungszeit zuzugestehen. Zwingend zu vermeiden sind kurzfristigen Umsetzungspflichten innerhalb eines Geschäftsjahres.

Konkrete Änderungsvorschläge zu CRSD, Taxonomie und CSDDD können dem Anhang entnommen werden. Gerne sind wir bereit, Praxisbeispiele für die Anpassungen von CSRD, Taxonomie und CSDDD im Rahmen des Omnibus-Pakets zu verdeutlichen. Die sich daraus ergebenden oder aus BDEW-Sicht grundsätzlich sinnvollen Anpassungen der dazugehörigen delegierten Rechtsakte sind noch nicht Gegenstand dieser Stellungnahme und werden Teil eines separaten Positionspapiers sein.

www.bdew.de Seite 5 von 15



# **Ansprechpartner**

Moritz Petersen EU-Vertretung +32 2 774-5115 moritz.petersen@bdew.de

Dr. Jörg Rehberg Wasser/Abwasser +49 30 300199-1211 joerg.rehberg@bdew.de Fatbardh Kqiku Betriebswirtschaft und Digitalisierung +49 30 300 199-1665 fatbardh.kqiku@bdew.de

www.bdew.de Seite 6 von 15



# 3 Anhang I: Konkrete Änderungsvorschläge für CSRD, Taxonomie und CSDDD

Die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Änderungsvorschläge beziehen sich ausschließlich auf die Primärgesetzgebung. In einem zweiten Schritt sind aus BDEW-Sicht konsequente Änderungen der Sekundärgesetzgebung erforderlich – insbesondere der delegierten Rechtsakte zu den Offenlegungspflichten nach der Taxonomie sowie zu den ESRS – um Unternehmen spürbar zu entlasten.

Änderungsvorschlag	Artikel	Begründung
Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD); Richtlinie 2013/34/EU		
Angleichung der Schwellenwerte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und die Lieferkettensorgfaltspflichten (CSDDD).	Artikel 19a, Absatz 1:  "(1) Große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a handelt Unternehmen, für die eine der folgenden Bedingungen gilt, nehmen in den Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind:  a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr,	Das Aufsetzen der für die Berichterstattung erforderlichen Prozesse bindet nicht nur große personelle Ressourcen – viele Unternehmen müssten ihre Nachhaltigkeitsabteilungen signifikant aufstocken – sondern geht auch darüber hinaus mit hohen Kosten einher (IT-Systeme, externe Berater etc.).  Wenngleich diese Aspekte im Grundsatz für alle Unternehmen gleichermaßen gelten, so sind gerade kleine und mittelgroße Unternehmen (in der Energieund Wasserwirtschaft häufig kommunale Stadtwerke) besonders stark davon betroffen, da sie weniger personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung haben und die eventuellen Vorteile der Nachhaltigkeitsberichterstattung, wie beispielsweise erleichterter Zu-
	für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder	gang zu Kapital, für sie meist weniger stark ersichtlich sind.
	hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt	

www.bdew.de Seite 2 von 15



mehr als 1 000 Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 000 000 EUR;

b) das Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, bei dem es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a handelt."

#### Artikel 29a, Absatz 1:

"(1) Mutterunternehmen einer großen Gruppe-nach Artikel 3 Absatz 7, die die Schwellenwerte in Artikel 19a Absatz 1a erreicht hat, nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind."

Deshalb sollten weniger große Unternehmen durch eine Angleichung der Schwellenwerte aus der CSRD an die Schwellenwerte der CSDDD entlastet und von den verpflichtenden Offenlegungspflichten ausgenommen werden. Eine Berichterstattung auch kleinerer Unternehmen auf freiwilliger Basis soll selbstverständlich weiterhin möglich bleiben.

Nach einigen Jahren Erfahrung mit der Umsetzung der CSRD kann unter Umständen geprüft werden, inwieweit eine Absenkung des Schwellenwerts mit reduzierten Berichtspflichten (bspw. durch die Anwendung der freiwilligen Berichtsstandards für KMU) sinnvoll und für die betroffenen Unternehmen handhabbar wäre.

Verschiebung der Berichtspflicht für noch nicht berichtspflichtige Unternehmen um zwei Jahre

# Artikel 5, Absatz 2:

"(2) Die Mitgliedstaaten wenden die erforderlichen Vorschriften an, um Artikel 1, mit Ausnahme von Nummer 14, nachzukommen:

[...]

b) auf am oder nach dem 1. Januar <del>2025</del> **2027** beginnende Geschäftsjahre

Zwar haben viele der berichtspflichtigen Unternehmen angesichts der aktuell gültigen Vorgaben bereits mit der Vorbereitung auf die erstmalige Berichterstattung im Jahr 2026 begonnen.

Angesichts des großen Umfangs der Berichtspflichten würde es nicht von der ebenfalls vorgeschlagenen Anhebung der Schwellenwerte erfasste, erstmalig berichtspflichtige Unternehmen aber stark entlasten, bei Bedarf mehr Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen



	[]  c) auf am oder nach dem 1. Januar 2026 2028 beginnende Geschäftsjahre []"  Analog auch Änderungen in den folgenden Unterabschnitten des Absatz 2. Auch die bereits in den ESRS vorgesehene Möglichkeit, gewisse Datenpunkte in den ersten ein bis zwei Jahren der Berichterstattung auszulassen muss im weiteren Verlauf des Überprüfungsverfahrens angepasst werden.	zu können und erste Berichte maximal auf freiwilliger Basis zu veröffentlichen (ohne Prüfpflicht).
Verzicht auf die Erarbeitung von ver- pflichtend anzuwendenden sektorspezifi- schen Berichtsstandards	Artikel 29b, Absatz 1:  "[]  In den in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakten legt die Kommission bis zum 30. Juni 2026 Folgendes fest:  i) ergänzende Informationen, über die Unterneh-	In Deutschland hat die Wasserwirtschaft einen Standard für die doppelte Wesentlichkeitsprüfung und der Zuordnung der jeweiligen Datenpunkte entwickelt. Dabei sind als Beiprodukt auch sektorspezifische Standards entwickelt worden, weil sich viele ESRS nur durch eine sektorspezifische Auslegung verständlich machen lassen.
	men in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte und die unter Artikel 19a Absatz 2 aufgeführten Bereiche der Berichterstattung erforderlichenfalls Bericht zu erstatten haben;  ii) Informationen, über die Unternehmen freiwillig Bericht zu statten habenerstatten können, die für den Sektor, in dem sie tätig sind, spezifisch sind.  []"	Auch die Energiewirtschaft im BDEW entwickelt entsprechende Muster und wird dabei sektorspezifische Besonderheiten ausarbeiten.  Weitere verpflichtende Standards durch die EFRAG bergen die Gefahr, gefundene Standards zu überschreiben und damit zu einer Doppelarbeit führen.  Gleichzeitig können sektorspezifische Standards Unternehmen auch bei der Berichterstattung



	nen der Konzernberichterstattung kann es vor-
zerngesellschaften, die alleinstehend nicht nach CSRD berichtspflichtig wären  komme rungskri nicht se unwese zichtet v  Durch d auch die stattung sog. Kor sellscha die Unte schluss sen, obg pflichtet Es sollte gene un	n, dass Gesellschaften sich noch im Konsolidie- eis befinden, obgleich sie ggf. für den Konzern nr wesentlich sind, aber auch noch nicht so ntlich, dass auf die Einbeziehung komplett ver- verden könnte.  de Einbeziehung in den Konzernabschluss sind nse Gesellschaft gezwungen, eine Berichter- für CSRD und Taxonomie zu erstellen. Das nzernprivileg wird in diesem Fall für kleine Ge- ft zur Bürde, denn es besteht die Gefahr, dass ernehmen bei Einbezug in einen Konzernab- nterne und externe Aufwände stemmen müs- teleich sie am Ende nur von wenigen Berichts- n tatsächlich betroffen sind.  daher die Möglichkeit für eine punktbezo- d begründete Ausgrenzung entsprechender ierter Gesellschaften von der

www.bdew.de Seite 5 von 15



Simplifizierung und Verkürzung der Mindestanforderungen an die Berichtsdarstellung  Taxonomie-Verordnung; Verordnung 2	Artikel 29d:  "(1) Unternehmen, die den Anforderungen von Artikel 19a dieser Richtlinie unterliegen, stellen ihren Lagebericht ab dem 1. Januar 2030 im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission dargelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat auf und zeichnen ihre Nachhaltigkeitsberichtserstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852, gemäß dem in jener Delegierten Verordnung dargelegten elektronischen Berichtsformat aus.  (2) Mutterunternehmen, die den Anforderungen von Artikel 29a unterliegen, stellen ihren konsolidierten Lagebericht ab dem 1. Januar 2030 im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 dargelegten elektronischen Berichtsformat aus und zeichnen die Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852, gemäß dem in jener Delegierten Verordnung dargelegten elektronischen Berichtsformat aus."	Nachhaltigkeitsberichterstattung geprüft werden (in Form einer Art Wesentlichkeitsanforderung).  Die Umsetzung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD sind ein beträchtlicher Aufwand, insbesondere für Unternehmen, welche erstmalig zu Nachhaltigkeitsthemen extern berichten. Die Umsetzbarkeit der Maschinenlesbarkeit (Tagging) mit paralleler Ersteinführung der CSRD-Anforderungen ist eine merkliche Belastung. Dies betrifft sowohl Kapazitätsgrenzen als auch technische Grenzen in Bezug auf Datenverfügbarkeiten.  Es sollte zunächst konkretisiert werden, ab wann die Verpflichtung für Unternehmen besteht, das Tagging anzuwenden. Zudem sollte eine spätere, schrittweise Einführung der Tagging-Anforderung geschaffen werden, sodass aktuelle Verzögerungen in der Regulatorik Beachtung geschenkt wird, Komplexitäten und die Anforderungen letztendlich angemessen und reduziert umgesetzt werden können.
Ergänzung eines Wesentlichkeitsvorbehalts analog zur CSRD	Artikel 8:	Eine Beschränkung der Offenlegungspflichten in der EU-Taxonomie würde Unternehmen dahingehend entlasten, dass sie auf den teilweise sehr aufwändigen

www.bdew.de Seite 6 von 15



	"(1) Jedes Unternehmen, das verpflichtet ist, nichtfi-	Nachweis der Taxonomiekonformität für Wirt-
	nanzielle Angaben nach Artikel 19a oder Artikel 29a	schaftstätigkeiten verzichten könnten, die keinen für
	der Richtlinie 2013/34/EU zu veröffentlichen, nimmt in	das Unternehmen relevanten Umfang haben. Es
	seine nichtfinanzielle Erklärung oder konsolidierte	könnte außerdem mehr Konsistenz zur Regulatorik de
	nichtfinanzielle Erklärung Angaben darüber auf, wie	CSRD hergestellt und damit doppelte Datenberichter-
	und in welchem Umfang die <b>finanziell wesentlichen</b>	stattung vermieden werden.
	Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätig-	Gleichzeitig hätte der Wegfall dieser Informationen
	keiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige	keine relevanten Auswirkungen auf die Qualität des
	Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 und Artikel 9	Nachhaltigkeitsberichts. Im Gegenteil würde die Fo-
	der vorliegenden Verordnung einzustufen sind.	kussierung auf wesentliche Informationen die Qualitä
	(3) Inchesenders geben Night Finanzunternehmen Fel	
	(2) Insbesondere geben Nicht-Finanzunternehmen Fol-	der Berichte sogar erhöhen.
	gendes an:	Für die praktische Umsetzung sollten Wertgrenzen in
	a) den <b>finanziell wesentlichen</b> Anteil ihrer Umsatzer-	Bezug auf den Anteil einer Wirtschaftstätigkeit am Ge
	löse, der mit Produkten oder Dienstleistungen, erzielt	samt-Umsatz und/oder -CAPEX erlassen werden,
	wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind,	wann eine Wirtschaftstätigkeit als wesentlich gilt.
	die als ökologisch nachhaltige gemäß Artikel 3 und Ar-	Der geforderte Wesentlichkeitsvorbehalt soll Unter-
	tikel 9 einzustufen sind; und	nehmen jedoch weiterhin die Möglichkeit zugestehen
	b) den <b>finanziell wesentlichen</b> Anteil ihrer Investitions-	freiwillig auch Informationen zur Taxonomiekonformi
	ausgaben <del>und, soweit zutreffend, den Anteil der Be</del>	tät- und Fähigkeit nicht finanziell wesentlicher Wirt-
	triebsausgaben-im Zusammenhang mit Vermögensge-	schaftstätigkeiten offenzulegen.
	genständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätig-	Schartstatigheiten onenzalegen.
	keiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig	
	gemäß Artikel 3 und Artikel 9 einzustufen sind."	
	gernajs Artiker 3 una Artiker 3 emzastajen sina.	
Streichung der Verpflichtung zur Offenle-	Artikel 8 Absatz 2:	Betriebsausgaben sind für Unternehmen keine rele-
gung von Informationen zu Betriebsaus-		vante Steuerungsgröße. Die Offenlegung des taxono-
gaben (OpEx)		miefähigen oder taxonomiekonformen Anteils der
www.bdew.de	I	Seite 7 von 15



"(2) Insbesondere geben Nicht-Finanzunternehmen Folgendes an:

[...]

b) den finanziell wesentlichen Anteil ihrer Investitionsausgaben und, soweit zutreffend, den Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig gemäß Artikel 3 und Artikel 9 einzustufen sind." Betriebsausgaben hat daher keinen signifikanten Mehrwert, erzeugt aber dennoch einen großen Berichtsaufwand.

Stattdessen sollte der Fokus der Taxonomie-Berichterstattung auf den Investitionsausgaben, denn sie geben einen klaren Hinweis, in welche Richtung sich ein Unternehmen entwickelt.

Verzicht auf die verpflichtende Prüfung der "do no significant harm"-Kriterien für Projekte in der EU, die ohnehin die bestehenden EU-Regularien in Bezug auf Umwelt- und Sozialstandards einhalten müssen.

# Artikel 17, Absatz 3 (NEU):

"(3) Ergänzend zu Absatz (1) und (2) kann für eine Wirtschaftstätigkeit, die innerhalb der Europäischen Union ausgeübt wird, immer davon ausgegangen werden, dass sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 führt."

Für Wirtschaftstätigkeiten innerhalb der Europäischen Union müssen Unternehmen bereits eine Vielzahl klima-, umwelt- und naturschutzrechtlicher Vorgaben einhalten, die sicherstellen, dass sie keines der Umweltziele aus der Taxonomie-Verordnung erheblich beeinträchtigen.

Die Prüfung der Kriterien für die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ist bislang dennoch mit sehr hohem Aufwand verbunden. Durch den Verzicht auf diese Prüfpflicht für Wirtschaftstätigkeiten in der EU könnten Unternehmen daher signifikant entlastet werden, ohne das Schutzniveau der Taxonomie in relevantem Ausmaß zu verringern.

Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), Richtlinie 2024/1760/EU



Fokussierung der Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftsbeziehungen	Insbesondere Artikel 7, 8, 10, 11, 12, 14 und 15 der CSDDD, sowie Artikel 3g zur Definition der "Aktivitätskette".  Darüber hinaus müssen in der Folge im Sinne der Kohärenz auch die Vorgaben in der CSRD bzw. den ESRS zur Einbeziehung von indirekten Geschäftspartnern sowie den vor- und nachgelagerten Wertschöpfungs-	Für Unternehmen ist es nur sehr schwer möglich Einfluss auf die Handlungen ihrer indirekten Geschäftspartner auszuüben. Wenngleich es verständlich ist, dass die Lieferkette auch über direkte Geschäftsbeziehungen hinaus betrachtet und bewertet werden muss, so muss vor allem für die Verpflichtungen zur Verhinderung und Behebung negativer Auswirkungen die Möglichkeit zur Einflussnahme der Unternehmen stär-
	ketten angepasst werden.	ker berücksichtigt werden.  Analog zum deutschen LkSG sollte in der CSDDD eine daher eine klarere Differenzierung zwischen den direkten und indirekten Geschäftspartnern (in Deutschland unmittelbare und mittelbare Zulieferer) und den in Abhängigkeit der jeweiligen Geschäftsbeziehung zu erbringenden Sorgfaltspflichten vorgenommen werden. Auch in Bezug auf den Begriff der "Aktivitätskette" (Artikel 3 g)) sind Anpassungen erforderlich, um eine Angleichung mit vergleichbaren Definitionen bspw. in der CSRD zu erwirken und so Unklarheiten in der Berichterstattung zu vermeiden.
Streichung der zivilrechtlichen Haftung	Artikel 25, Absatz 9:  "(9) Beschlüsse der Aufsichtsbehörden betreffend die Einhaltung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften durch ein Unternehmen lassen die zivilrechtliche Haftung des Unternehmens nach Artikel 29 unberührt."	Eine umfangreiche zivilrechtliche Haftung schafft für Unternehmen mit komplexen Lieferketten enorme rechtliche Unsicherheit und das Risiko übermäßiger Rechtsstreitigkeiten. Stattdessen sollte analog zum deutschen LkSG auf eine Bemühenspflicht der Unternehmen abgestellt werden.



# Artikel 29:

"Zivilrechtliche Haftung von Unternehmen und Anspruch auf vollständige Entschädigung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen für Schaden haftbar gemacht werden kann, der einer natürlichen oder juristischen Person entstanden ist, sofern

<del>[...]</del>

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels zwingend Anwendung finden und Vorrang haben in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist."

# Artikel 36, Absatz 2:

"f) die Wirksamkeit der auf nationaler Ebene eingerichteten Durchsetzungsmechanismen **und** der Sanktionen **und der Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung;"**"

www.bdew.de Seite 10 von 15